



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#014
Datum: 04.05.2023

1. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

zur 39. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.10.2006, Az.: Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Stuttgart 21, PFA 1.5, 39. PÄ, "Entwässerung EÜ Neckar"“

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km -4,386 bis -4,046

der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.5	Sofortige Vollziehung	6
A.6	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Wasserhaushalt	10
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.4.4	Immissionsschutz	11
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
B.4.6	Kampfmittel	11
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.5, 39. PÄ, "Entwässerung EÜ Neckar"" in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km -4,386 bis -4,046 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist eine Anpassung der Entwässerungsleitung der neuen Neckarbrücke an der Achse 600. Die Brückenentwässerung erfolgt nun direkt in den Neckar, nicht mehr wie bislang planfestgestellt in die bestehenden Mischwasserkanalisation der Stadtentwässerung Stuttgart (SES).

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Gesamtinhaltsverzeichnis	nur zur Information
0.1	Änderungsbericht zur Planänderung, Planungsstand: 01.04.2022, 12 Seiten mit Deckblatt	ergänzt Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1, Kap. 5.1.2	Erläuterungsbericht Teil III, Beschreibung des Planfeststellungsbereichs, Planungsstand: 01.04.2022 (7 Austauschseiten zzgl. Deckblätter und Inhaltsverz.)	ersetzt Unterlage 1.1 Kap 5.1.2; festgestellt
3, Seite 102b	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 01.04.2022 (1 Austauschseite zzgl. Deckblätter)	ersetzt Unterlage 3 Seite 102a; festgestellt
8.4 Blatt 13D	Leitungsbestands- und Verlegeplan – Abwasser, Str. 4716, 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf., Planungsstand: 01.04.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 8.4, Blatt 13C; festgestellt
9.1 Seite 1a	Grunderwerbsverzeichnis (Gem. Cannstatt(, Planungsstand: 01.04.2022 (1 Austauschseite zzgl. Deckblätter)	ersetzt Unterlage 9.1 Seite 1; festgestellt
9.2 Blatt 13 D	Grunderwerbsplan Str. 4716, 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf., Planungsstand: 01.04.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 9.2, Blatt 13C; festgestellt
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 01.04.2022 (24 Austauschseiten zzgl. Deckblätter und Inhaltsverz.)	ergänzt Anlage 18.1; festgestellt
18.1 Anhang 17	Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand 27.01.2023 (38 Seiten zzgl. Deckblätter und Inhaltsverz.)	Nur zur Information
20.1	Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Wasserrechtliche Tatbestände Blatt 1.3.1C, Planungsstand: 01.04.2022 (1 Austauschseite zzgl. Deckblatt)	ergänzt Anlage 20.1, Blatt 1.3.1B; festgestellt
	Zusätzliche Unterlagen	Nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Neckar zum Zwecke der Entwässerung der neuen Neckarbrücke gemäß Anlage 20.1 erteilt.

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Überwachung der Anlage

Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

A.4.1.2 Störungen

Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Neckar) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt sowie dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.4.1.3 Einhaltung anerkannter Regeln der Technik

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und gewartet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Kompensationsmaßnahmen

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az. PAP-PS 21-PFA 1.5, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben S21, PFA 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist eine Anpassung der Entwässerung der neuen Neckarbrücke an der Achse 600. Die Brückenentwässerung erfolgt nun direkt in den Neckar, nicht mehr wie bislang planfestgestellt in die bestehende Mischwasserkanalisation der Stadtentwässerung Stuttgart (SES).

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.04.2022, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 28.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.06.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.07.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.06.2022, Az. 591pä/017-2022#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahmen vom 02.09.2022 und 07.02.2023, Az. 656ti/003-2022#044

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landeshauptstadt Stuttgart, (untere Verwaltungsbehörden) Stellungnahme vom 06.09.2022, Az. SWU
3.	Landeshauptstadt Stuttgart, (kommunale Belange) Stellungnahme vom 08.09.2022, Az. SWU 7831-10.08
4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 15.09.2022, Az. RPS24-3820-41/1
5.	Wasser- und Schifffahrtsamt Neckar Stellungnahme vom 23.09.2022, Az. 213.02/1/S

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die geplante Ableitung der auf der neuen Neckarbrücke anfallenden Niederschlagswässer dient der Entlastung der kommunalen Entwässerungsanlagen und vergrößert den Bereich, der durch die Planung und den Bau bereits betroffen ist, nur geringfügig. Im Verhältnis zum Gesamtvorhaben ist die Planung als kleinräumig anzusehen. Es sind abwägungserhebliche Belange betroffen. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südwest.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung, die auf der neuen Neckarbrücke anfallenden Niederschlagswässer direkt in den Neckar einzuleiten, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Wasserhaushalt

Es ist vorgesehen, auf der Brücke anfallendes Niederschlagswasser über die Entwässerungsanlagen direkt in den Neckar einzuleiten. Da ausschließlich auf der Brücke anfallendes Niederschlagswasser abgeleitet wird, entstehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Vorflut. Aufgrund der Qualität und des, im Vergleich zum Vorfluter, geringen Umfangs der Einleitung entstehen somit keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerqualität. Das Grundwasser und die durch die Heilquellenschutzverordnung des RP Stuttgart geschützten Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg sind nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserhaushaltes vereinbar.

Der vorgelegte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde auf Hinweis der höheren Wasserbehörde mit den Daten des 3. Bewirtschaftungszyklus überarbeitet. Den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehende Sachverhalte werden durch die geänderte Planung nicht ausgelöst.

Die ergänzende wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde zu erteilen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Planänderungsbedingt werden innerhalb der planfestgestellten Grenzen zusätzlich ca. 69 m² befestigt. Diese Flächen wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens betrachtet, ein zusätzlicher Eingriff entsteht hierdurch nicht.

Der hierdurch entstehende Kompensationsbedarf wird durch den Ankauf von 221 Ökopunkten ausgeglichen. Diese Maßnahme ist sowohl aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als auch der Träger öffentlicher Belange nicht zu beanstanden.

Die in Ihrer Stellungnahme vom 15.09.2022 geäußerten Bedenken der höheren Landwirtschaftsbehörde beim RP Stuttgart konnte die Vorhabenträgerin ausräumen, da es sich bei der zur Kompensation herangezogenen Fläche nicht um landwirtschaftlich genutztes Gelände handelt. Bestandserfassung und Konfliktanalyse sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich ausreichend.

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechtes vereinbar.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen (Nebenbestimmung unter A.4.2.1).

B.4.4 Immissionsschutz

Aufgrund des sehr geringen zusätzlichen baulichen Umfangs im Vergleich zur Gesamtmaßnahme kommt es baubedingt zu keinen relevanten geänderten Immissionen.

Betriebsbedingt kommt es zu keinen geänderten Immissionen.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die geänderte Planung führt zu einer Entlastung der im Bereich Bad Cannstatt ohnehin stark beanspruchten Mischwasserkanalisation.

B.4.6 Kampfmittel

Der von der geplanten Änderung betroffene Bereich wurde durch die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der Gründungsmaßnahmen der Brückenpfeiler untersucht. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planänderung betrifft größtenteils Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung (Wasser- und Schifffahrtsamt Neckar) befinden. Für diese erhöht sich die durch Grunddienstbarkeit gesicherte Flächeninanspruchnahme um 9 m². Das Wasser- und Schifffahrtsamt Neckar teilte im Verfahren mit, dass einer dinglichen Sicherung von Anlagen auf den Eigentumsflächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung grundsätzlich nicht zugestimmt wird.

Die Einwände des Wasser- und Schifffahrtsamt Neckar werden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Duldungspflicht gemäß § 40 WaStrG

erstreckt sich auf allen notwendigen Anlagenteile der Kreuzungsanlage. Die Entwässerungsanlagen einer Eisenbahnbrücke sind Teil einer funktionierenden Kreuzungsanlage. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorgesehene dingliche Sicherung der Leitungsfläche erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Die Erstellung einer Entwässerungsanlage dient dem sicheren Betrieb, die geplante Änderung dient auch der Entlastung der in diesem Bereich bereits ausgelasteten kommunalen Kanalisation.

Sie schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des Projekts ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 04.05.2023
Az. 591pä/017-2022#014
EVH-Nr. 3476686

Im Auftrag

